



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 4: Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden
Studiengängen an Gesamthochschulen (12.1.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung
Maschinenwesen in Fachhochschulstudiengängen und
entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

UFB II
- 140

Jahrgang 1979

12.1.1979

Nr.4

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Maschinenwesen
in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studien-
gängen an Gesamthochschulen;

hier: Änderung

(RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 17.5.1976 - I A 3 - 8138.11, GABl. NW S. 363)

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Praktika

(1) Kandidaten, die die Zugangsvoraussetzung nicht durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Technik - Fachrichtung Maschinenbau - erworben haben, müssen nachweisen, daß sie ein Grundpraktikum von drei Monaten und ein Fachpraktikum von drei Monaten abgeleistet haben.

Kandidaten, die die Zugangsvoraussetzung durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Technik - Fachrichtung Elektrotechnik - erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten ableisten.

(2) Das Nähere - insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika und den Zeitpunkt des Nachweises des Fachpraktikums sowie die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten auf die Praktika - regelt die Studienordnung; das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.